

Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik.

Unter den Aufgaben des Hirtenamtes nicht allein dieses höchsten Lehrstuhles, den Wir nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes einnehmen, sondern auch jeder einzelnen Kirche ist ohne Zweifel eine der wichtigsten, zu unterhalten und zu fördern die Bieder des Hauses Gottes, wo die erhabensten Geheimnisse der Religion gefeiert werden, das christliche Volk sich versammelt, um die Gnade der Sacramente zu erhalten, der heiligen Messe beizuwohnen, das allerheiligste Sacrament zu empfangen und in dem öffentlichen und feierlichen liturgischen Gottesdienste im gemeinsamen Gebete der Kirche sich anzuschließen.

In der Kirche darf also nichts geschehen, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen stört oder auch nur vermindert, nichts, was vernünftiger Weise Mißfallen oder Aergerniß erregt, nichts vor allem, was unmittelbar die Würde und die Heiligkeit des Gottesdienstes verletzt und deshalb des Hauses des Gebetes und der Majestät Gottes unwürdig ist.

Wir wollen nicht im einzelnen die Mißstände aufzählen, welche in dieser Beziehung sich einschleichen können. Heute wendet sich vielmehr unsere Aufmerksamkeit auf einen der verbreitetsten Mißbräuche, der sehr schwierig zu beseitigen ist und auch manchmal da beklagt werden muß, wo alles andere hohen Lobes wert ist, in Folge der Pracht des Gotteshauses, des Glanzes und der Ordnung der Ceremonien, der Assistenz des Klerus, des Ernstes und der Frömmigkeit, welche den Gottesdienst halten. Wir meinen den Mißbrauch in dem Kirchengesang und der Kirchenmusik.

Mag nun die Natur an dieser sich veränderlichen Kunst die Schuld daran tragen oder die Veränderung des Geschmacks und der Gewohnheiten im Laufe der Zeiten oder der betrübende Einfluß, den die profane auf die heilige Kunst ausgeübt, oder der Genuß, den die Musik gewährt und der nicht immer in den richtigen Grenzen bleibt, oder endlich die vielen Vorurteile, welche in dieser Beziehung leicht sich einschleichen und auch hartnäckig bei Personen bestehen bleiben, die Autorität besitzen: sicherlich besteht fortwährend die Neigung, von der rechten Bahn abzuweichen, die vorgeschrieben ist durch den Zweck, zu dem die Kunst in den Dienst des Kultus gestellt wurde, wie auch durch die kirchlichen Gesetze, die Weisungen der ökumenischen und Provinzialkonzilien und endlich durch die Regeln der römischen Kongregationen und der Päpste.

Mit großer Genugtuung stellen Wir fest, daß in den letzten Jahrzehnten auch in Rom und in vielen Kirchen unseres Vaterlandes große Fortschritte zu verzeichnen sind, besonders aber in einigen Ländern, wo vortreffliche und eifrige Männer unter Billigung des Heiligen Stuhles und unter Leitung der Bischöfe in blühenden Vereinen sich zusammengeschlossen und die Kirchenmusik in jeder ihrer Kirchen und Kapellen zu Ehren und Ansehen brachten.

Doch ist dieser Zustand noch lange nicht allgemein, und wenn Wir unsere persönliche Erfahrung zu Rate ziehen, und die vielen Klagen berücksichtigen, die von überall her an Uns gelangten, seit es dem Herrn gefallen hat, Uns zur Würde des Pontifikats zu erheben, glauben Wir ohne Zögern unsere Stimme erheben zu müssen, um alles zu tadeln und zu verurteilen, was in dem kirchlichen Gottesdienste von dem vorgezeichneten Wege abweicht. Da es unser sehnlichster Wunsch ist, daß der echt christliche Geist auf alle Weise in den Gläubigen herrsche, müssen Wir vor allem auf die Heiligkeit und Würde des Gotteshauses bedacht sein, wo die Gläubigen sich versammeln, um eben diesen Geist an der vornehmsten Quelle zu schöpfen, nämlich in der Teilnahme an den heiligen Geheimnissen und am öffentlichen und feierlichen Gebete der Kirche. Es ist ja eine vergebliche Hoffnung, daß der Segen Gottes auf uns herabsteige, wenn unser Opfer statt als Wohlgeruch zum Himmel emporzusteigen, dem Herrn die Geißel in die Hand gibt, mit welcher der göttliche Heiland einst die Tempelschänder aus dem Heiligtum trieb.

Damit nun für die Zukunft niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann und jeglicher Zweifel in der Auslegung bestehender Vorschriften gehoben werde, hielten Wir es für angezeigt, kurz diejenigen Grundsätze festzulegen, nach denen sich die Kirchenmusik bei den heiligen Funktionen zu richten hat, und die hauptsächlichsten Vorschriften der Kirche gegen eingerissene Mißbräuche zusammenzustellen. Daher veröffentlichen Wir motu proprio folgende Instruktion, die wie ein juristischer Kodex der Kirchenmusik sein, kraft Unserer Apostolischen Autorität Gesetzeskraft besitzen und von allen gewissenhaft beobachtet werden soll.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Kirchenmusik muß als integrierender Bestandteil der Liturgie dem allgemeinen Zwecke derselben dienen, nämlich der Ehre Gottes und der Heiligung und Erbauung der Gläubigen. Sie muß zur Würde und zum Glanze der kirchlichen Zeremonien beitragen, und da es ihre Hauptaufgabe ist, mit passenden Melodien den dem Verständnisse

der Gläubigen vorgelegten liturgischen Text zu begleiten, so ist es ihr Hauptzweck, diesem Texte größere Kraft zu verleihen, damit die Gläubigen dadurch leichter zur Frömmigkeit angeregt und disponiert werden, die Früchte der Gnade in sich aufzunehmen, welche mit der Feier der heiligen Geheimnisse verbunden sind.

2. Die Kirchenmusik muß deshalb soviel als möglich die Eigenschaften der Liturgie besitzen, nämlich die Heiligkeit und Güte der Formen, aus der sich notwendig die andere ergibt, ihre Universalität.

Sie muß heilig sein und alles Profane ausschließen, nicht bloß in sich selbst, sondern auch in der Art und Weise, wie sie vorgebracht wird.

Sie muß wahre Kunst sein, da sie sonst unmöglich auf den Geist der Zuhörer jenen Einfluß ausübt, den die Kirche beabsichtigt, indem sie in ihre Liturgie die Kunst der Töne aufnimmt.

Sie muß aber auch universal sein in dem Sinne, daß, wenn auch jeder Nation in den kirchlichen Kompositionen jene besonderen Formen gestattet sind, welche gewissermaßen die charakteristischen Eigenschaften der ihnen eigenen Musik bilden, diese dennoch dergestalt dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik untergeordnet sind, daß kein Angehöriger einer anderen Nation einen ungünstigen Eindruck von derselben erhalte.

(Fortsetzung folgt.)

Pädagogische Nachrichten.

Schwyz. Ingenbohl. Die Kongregation der Kreuzschwestern zählt 3964 Schwestern, die Provinz Schweiz in 324 Anstalten 1518 Schwestern.

— Pro 1904 sieht der Bezirk Einsiedeln eine Einnahme von 7288 Fr. und eine Ausgabe von 61695 Fr. vor. Die Mehrausgaben sollen durch eine Steuer von 2,6 ‰ gedeckt werden. Besoldungskonto an 2 Sek.-Lehrer und 5 Primarlehrer im Dorf 4400 Fr. und 8600 Fr., an 9 Lehrschwestern im Dorf 6740 Fr., an 3 Lehrer mit 7 Kursen auf den Filialen 4200 Fr. und freie Wohnung, an 3 Lehrer mit 4 Kursen auf den Filiale 4000 Fr. und freie Wohnung, an 3 Lehrschwestern auf den Filialen nebst freier Wohnung Fr. 1590.

Zürich. Professor Bicholke an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule hat einen Ruf an die tierärztliche Hochschule in Berlin erhalten, denselben aber abgelehnt.

— Durch die von der kantonsrätlichen Kommission vorgeschlagene Besoldungserhöhung für Volksschullehrer wird der Staat um jährlich 322 000 Fr. höher belastet als bisher.

Im Frühjahr haben die Bürger des dritten Kreises der Stadt 146 Lehrer zu wählen.

Aargau. Einige steinalte Lehrer zählt der Kanton Aargau. In Wittnau amtet noch heute mit großer Geistesfrische Lehrer Herzog mit 80 Jahren in seinem 58. Berufsahre. In Reihen tritt demnächst Oberlehrer Wülser nach 55^{1/2}-jährigem Schuldienste in den wohlverdienten Ruhestand. —